

# **Regierungsratsbeschluss**

vom

16. Dezember 2025

Nr.

2025/2145

## **Emmenwehr Biberist: Nutzung Wasserkraft der Emme ab dem 1. Januar 2026 / Duldung**

---

### **1. Ausgangslage**

Für die Ausgangslage wird im Wesentlichen auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2024/2072 vom 17. Dezember 2024 verwiesen, mit welchem erstmals die Duldung des Weiterbetriebs des Wehrs in Biberist sowie des Dotierkraftwerks der Emmekanalgesellschaft Biberist (hiernach: EKG) und der Kraftwerke am Emmenkanal der HIAG Immobilien Schweiz AG, der Emmenhof Immobilien AG, der ADEV Wasserkraftwerk AG und der Hydroelectra AG ab 1. Januar 2025 als konzessionsrechtlich nicht geregelter Zustand bis zur rechtskräftigen Erteilung der neuen Konzession bis am 31. Dezember 2025 bewilligt wurde. Ebenso wurde eine Verlängerung der Frist in Aussicht gestellt, sollte sich dies als notwendig erweisen.

Die Verfahren des im September 2024 eingereichten Konzessionsgesuchs sowie des im Oktober 2024 in Bezug auf das Kraftwerk Emmenhof eingereichten Gesuchs um Bewilligung zum Einbau einer zweiten Turbinenanlage sind noch nicht abgeschlossen. Deshalb ist eine weitere, befristete Verlängerung der Duldung des Betriebs der vier Wasserkraftwerke und des Dotierkraftwerks bzw. des Wehrs zur Speisung des Emmenkanals ab Januar 2026 erforderlich.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit des Regierungsrats**

§ 69 Abs. 2 lit. a Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) hält fest, dass der Regierungsrat über Wasserkraftnutzungen ab einer maximal installierten Leistung von 1 Megawatt entscheidet. Die installierte Leistung der Kraftwerke am Emmenkanal beträgt insgesamt gut 2 Megawatt. Hinzu kommt, dass die Vereinbarung vom 12. August 2014, welche die konzessionsrechtlichen Rahmenbedingungen bis Ende 2024 regelt, durch den Regierungsrat genehmigt wurde.

Damit ist der Regierungsrat zuständig, einstweilig über die Wasserentnahme aus der Emme beim Wehr in Biberist zur Speisung des Emmenkanals bzw. die Wasserkraftnutzung durch das Dotierkraftwerk und die vier Kleinwasserkraftwerke am Emmenkanal zu befinden.

#### **2.2 Duldung**

Eine Unterbrechung des Kraftwerkbetriebs bis zur Erteilung der neuen Konzession(en), liefert dem öffentlichen Interesse zuwider. Für den Weiterbetrieb sprechen - nebst verschiedenen anderen Gründen - namentlich die Verhinderung eines Produktionsausfalls (d.h. Interessen der Versorgungssicherheit / Winterstrom) sowie die Wirtschaftlichkeit für die Kraftwerkbetreiberinnen. Diesen Interessen stehen keine gleich oder höher zu gewichtenden gegenüber.

Da der Betrieb des Emmenwehrs, des Dotierkraftwerks und der vier am Emmenkanal liegenden Wasserkraftwerke über den 31. Dezember 2025 hinaus aufrecht erhalten werden soll, eine diesen regelnde Konzession ab diesem Zeitpunkt aus den nachfolgend genannten Gründen aber nicht rechtzeitig vorliegen wird, bedarf es zur Wahrung des öffentlichen Interesses respektive zur Aufrechterhaltung des gegebenen Zustandes bis zur Erteilung und Inkraftsetzung der neuen Konzession(en) befristeter vorsorglicher Massnahmen im Sinne einer sog. «Duldungsverfügung».

Das Gesuch um Neukonzessionierung wurde im September 2024 und damit vor Ablauf der Konzession gemäss Vereinbarung vom 12. August 2014, d.h. dem 31. Dezember 2024, eingereicht. Es hat sich jedoch - entsprechend den Ausführungen im RRB Nr. 2024/2072 vom 17. Dezember 2024 - im Rahmen der Vorprüfung des Konzessionsgesuches in verschiedener Hinsicht vertiefter Abklärungsbedarf offenbart. So ist insbesondere in Zusammenhang mit dem Ende Oktober 2024 eingereichten Gesuch für den Einbau einer zweiten Turbine in das bestehende Kraftwerkgebäude beim Kraftwerk Emmenhof in Derendingen die Erstellung eines Lärmgutachtens erforderlich. Weiter erforderte die Optimierung der Restwasserstrecke bei Hitzephasen im Sommer/Herbst 2025 entsprechende Temperaturmessungen. Die diesbezüglichen Abklärungen bzw. Auswertungen konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Aufgrund des Gesagten kann eine Konzessionerteilung anhand der eingereichten Unterlage vor dem 31. Dezember 2025 nicht mehr gewährleistet werden, was die vorliegende «Duldungsverfügung» erforderlich macht. Die Dauer des zu duldenen Weiterbetriebs der vier Kraftwerke am Emmenkanal bzw. des Wehrs in Biberist zur Ableitung des Wassers in den Kanal sowie des Dotierkraftwerks ist allerdings zu befristen, und zwar vorerst bis Ende des Jahres 2026. Die Frist kann verlängert werden, falls sich dies als notwendig erweisen sollte, insbesondere bei allfälligen Rechtsmittelverfahren.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Weiterbetrieb des Wehrs in Biberist sowie des Dotierkraftwerks der EKG und der Kraftwerke am Emmenkanal der HIAG Immobilien Schweiz AG, der Emmenhof Immobilien AG, der ADEV Wasserkraftwerk AG und der Hydroelectra AG werden ab 1. Januar 2026 als konzessionsrechtlich nicht geregelter Zustand bis zur rechtskräftigen Erteilung der neuen Konzession(en), vorerst bis am 31. Dezember 2026, geduldet.
- 3.2 Die Rechte und Pflichten der Konzessionärinnen bestimmen sich für die Dauer der Duldung weiterhin entsprechend Vorgaben gemäss RRB Nr. 2014/1699 vom 23. September 2014 i.V.m. Vereinbarung vom 12. August 2014.
- 3.3 Die Erhebung einer Gebühr wird im Rahmen der Neukonzessionierung vorbehalten.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ma)

Amt für Umwelt (ZG, hac, CD) (3)

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4 +6 , Postfach 46, 4562 Biberist (zur Orientierung)

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, Postfach 51, 4552 Derendingen (zur Orientierung)

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 6, 4542 Luterbach (zur Orientierung)

HIAG Immobilien Schweiz AG, Löwenstrasse 51, 8001 Zürich (**Einschreiben**)

Emmenhof Immobilien AG, Spinnereiplatz 1, 4552 Derendingen (**Einschreiben**)

ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal (**Einschreiben**)

Hydroelectra AG, Vadianstrasse 59, 9000 St. Gallen (**Einschreiben**)